Stadt
Meißen

Stadt Meißen · Markt 1 · 01662 Meißen

Herr Stadtrat
Heiko Schulze
Pfarrgasse 5 A
01662 Meißen

Große Kreisstadt Meißen
Bauhof

Sitz: Jaspisstraße 11, 01662 Meißen
Tel.: 03521 467-381
Fax: 03521 458-083
Zuständig: Herr Petrich
bauhof@stadt-meissen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		81/15-2	24.03.2021

Ihre Anfrage vom 24.02.2021

Sehr geehrter Herr Schulze,

Herr Oberbürgermeister Raschke beauftragte uns mit der Beantwortung Ihrer Anfrage aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 24.02.2021 betreffs Schneeberäumung der Radwege.

Für den Winterdienst sind auf den öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Sächsischem Straßengesetz (SächsStrG) grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Nach § 51 Abs. 4 SächsStrG sind diese Straßen nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der Gemeinden vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Eine allgemeine Räum- und Streupflicht für die Fahrbahnen aller Gemeindestraßen besteht nicht (VG Dresden, Beschluss vom 29.01.2009-3 L 1922/08). Die Reinigungspflicht umfasst auch die Verpflichtung, die Gehwege und Überwege für Fußgänger vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Verpflichtung zur Reinigung ganz oder teilweise den Eigentümern oder Besitzern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen oder sie zu den entsprechenden Kosten heranzuziehen.

Laut Sächsischem Straßengesetz besteht demnach grundsätzlich keine Pflicht, Radwege von Schnee zu beräumen. Der Bauhof führt den Winterdienst auf den innerstädtischen Geh-/Radwegen gemäß der Straßenreinigungssatzung der Stadt Meißen durch. Dies betrifft die Geh-/Radwege an den städtischen Grund- bzw. Flurstücken. Der Winterdienst auf den o. g. Wegen ist in drei Touren eingeteilt. Festgelegt bzw. beauftragt werden die Touren vom Baulastträger Stadtbauamt und Liegenschaftsamt. Weiterhin wird der Radweg entlang der B 101 zwischen Elbtalbrücke und Beyerleinplatz durch den Bauhof bedient.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Petrich
Leiter des Bauhofes

Winterdienst für Gehwege an städtischen Liegenschaften und Gehwege auf Brücken
Fahrer gemäß Bereitschaftsplan (Seite 3)

Alle unten aufgeführten Gehwege werden **mit Granulat/Splitt** abgestumpft. Das Schiebeschild wird bei Schnee und Schneemehl unten gehalten, damit die Lauffläche (Gehweg) frei wird.

Tour I – Multicar Tremo Carier MEI –TD 800

- Gehweg Talstraße von Jaspisstraße bis Wettinstraße (triebischseitig)
- Gehweg am Sportplatz Juteplan
- Fußgängerbrücke (mit Obergasse)
- Gehweg Bahnhofstraße – Elbseite (zwischen Altstadtbrücke und Zufahrt Elbparkplatz)
- Altstadtbrücke beidseitig und Gehweg Brückenauffahrt
- Gehweg am Kändlerpark bis Parkplatz Elbstraße (Geschäft Sändig)
- Gehweg am Parkplatz Sägewerk unterhalb Kändlerpark
- Gehweg an B6 zwischen Altstadt- und Elbtalbrücke (stadtseitig)
- Elbtalbrücke beidseitig
- Gehweg zwischen Fischergasse und Hochuferstraße - B6 Ampelkreuzung Elbtalbrücke
- Triebischbrücke B6 (beidseitig)
- Gehweg Uferstraße B6 zwischen Eisenbahnbrücke und Altstadtbrücke (elbseitig)
- Martinbrücke (beidseitig)
- Gehweg Fährmannstraße (Triebischseite, Grünfläche) sowie Haus-Nr. 1, 2 und 4
- Hahnemannsbrücke (beidseitig)
- Brücke Nicolaisteg
- Albertbrücke Kerstinstraße (beidseitig)
- Verbindungsweg zwischen Neumarkt und Neugasse mit Brücke
- Schulbrücke Karl-Niesner-Straße (beidseitig)
- Lessingbrücke (linker Gehweg)

Tour II

- Gehweg Parkfläche Goldgrund mit Treppe
- Gehweg Hirschbergstraße von Abzweig Goldgrund bis Haus-Nr. 3 (Triebischseite)
- Gehweg um Käthe-Kollwitz-Park
- Gehweg Grünfläche Poststraße /Ecke Siebeneichener Straße
- Gehweg Siebeneichener Straße (Geibelburg)
- Gehweg um Parkplatz Gerbergasse/Kleinmarkt und Fußweg Rossmarkt
- Gehweg Marktgasse 7 (öffentl. Toilette)
- Gehweg an Parkanlage Loge Leipziger Straße
- Gehweg um Parkplatz Meisastraße/Leipziger Straße
- Gehweg Leipziger Straße von Haus-Nr. 48 bis Haus-Nr. 56 (entlang am Geländer)
- Gehweg am Lindenplatz (Hafenstraße)
- Gehweg Hafenstraße am Klärwerk
- Gehweg Hafenstraße Ecke Goethestraße (Garagenhof)
- Radweg B101 Goethestr. bis Beyerleinplatz links/rechts
- Gehweg Beyerleinplatz bis Haus-Nr. 43

.../8

Tour III

- Gehweg Goethestraße am Parkplatz Hainstraße (BSZ)
- Gehweg Goethestraße am Parkplatz Heiliger Grund
- Gehweg von Verkehrsgarten bis Sporthalle Heiliger Grund
- Geh-/Radweg Großenhainer Straße von Haus-Nr. 30 bis CarGlas
- Gehweg Niederauer Straße von Haus-Nr. 4 bis Ende Garagenhof
- Gehweg Niederauer Straße von ehem. Gebäude Kaufhalle bis Einfahrt Albert-Mücke-Ring
- Gehweg Mannfeldstraße (Weg zum ehem. Kita bis Großenhainer Straße)
- Gehweg um Park Brauhausstraße/Fabrikstraße
- Gehweg alte Brücke Steinweg
- Gehweg Ziegelstraße zwischen Hermann-Grafe-Str. und Jägerstraße
- Gehweg Jägerstraße zwischen Straßenbauamt und Brauereihalle
- Gehwege am Robert-Koch-Platz (Parkanlage und Parkplatz)
- Gehweg um Park Lutherplatz und Spielplatz
- Geh- und Radweg Dresdner Straße ab ehem. Tankstelle (Elbseite) bis Abzweig Radweg
- Gehweg Dresdner Straße am Klärwerk
- Gehweg Dresdner Straße (ehem. Weinstuben Spaar)
- Gehweg Wilsdruffer Straße (stadtauswärts links) von Bushaltestelle bis Wasserwerk
- Wilsdruffer Straße zwischen Haus-Nr: 40 und 44 gegenüber Katharinenhof
- Wilsdruffer Straße 28 mit Seitenweg
- Neue Hoffnung von Pumpenhaus bis Grundstück Haus-Nr. 12
- Gehweg Talstraße am Böttgerpark von Ampel bis Mühlweg inklusiv zwei Stufenanlagen
- Gehweg Karl-Niesner-Straße 7
- Gehweg Höroldstraße 3
- Gehweg Mühlweg 22
- Gehweg Triebischbrücke/Talstraße (DHL)

All diese Arbeiten werden im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kommune lt. SächStrG
§ 51 Abs. 4 erledigt.

Stadt
Meißen

Stadt Meißen · Markt 1 · 01662 Meißen

Herrn Stadtrat
Heiko Schulze
Pfarrgasse 5 A
01662 Meißen

Große Kreisstadt Meißen
Bauhof

Sitz: Jaspisstraße 11, 01662 Meißen
Tel.: 03521 467-381
Fax: 03521 458-083
Zuständig: Herr Petrich
bauhof@stadt-meissen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		81/15-2	06.04.2021

Ihre Anfrage vom 09.03.2021

Sehr geehrter Herr Schulze,

Herr Oberbürgermeister Raschke beauftragte uns mit der Beantwortung Ihrer Anfrage aus der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 09.03.2021 betreffs Priorisierung Winterdienst.

Der Winterdienstplan ist so aufgebaut, dass gefährliche, wichtige und unübersichtliche Stellen, Kreuzungsbereiche, Steigungen sowie Busstrecken zuerst befahrbar sind. Das bedeutet, dass erst die Hauptverkehrsstrecken und danach – im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kommune laut § 51 Abs. 4 Sächsisches Straßengesetz – die Nebenstrecken geräumt werden. Die Kategorisierung erfolgt nach der Straßenreinigungssatzung.

Es ist korrekt, dass sowohl Kruspestraße als auch Pfarrgasse im Plan der Nebenstrecken (Kategorie B) enthalten sind. Der Bauhof wird gemeinsam mit dem Stadtbauamt für die kommende Wintersaison 2021/2022 die jeweiligen Touren nach der Straßenreinigungssatzung anpassen.

In Bezug der Berglehne hat der Bauhof nach einem freundlichen Gespräch mit einem Anwohner den Winterdienst einmalig, unterstützend der Anlieger, durchgeführt. Dies wird der Bauhof bei hohem Schneeaufkommen auch in Zukunft nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit und in Absprache mit den Anliegern auf den Nebenstraßen der Kategorie B so handhaben.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Petrich
Leiter des Bauhofes

Stadt
Meißen

Stadt Meißen · Markt 1 · 01662 Meißen

Herrn Stadtrat
Heiko Schulze
Pfarrgasse 5 A
01662 Meißen

Große Kreisstadt Meißen
Bauhof

Sitz: Jaspisstraße 11, 01662 Meißen
Tel.: 03521 467-381
Fax: 03521 458-083
Zuständig: Herr Petrich
bauhof@stadt-meissen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Datum
		81/15-2	12.04.2021

Ihre Anfrage vom 06.04.2021

Sehr geehrter Herr Schulze,

Herr Oberbürgermeister Raschke beauftragte uns mit der Beantwortung Ihrer per e-mail gesendeten Anfrage vom 06.04.2021 betreffs Winterdienst auf Radwegen.

Auf dem separaten Radweg entlang der B101 Goethestraße/Rosa-Luxemburg-Straße zwischen Elbtalbrücke und Beyerleinplatz und um die Parkanlage Beyerleinplatz führt der Bauhof den Winterdienst durch. Die Großenhainer Straße S177 und B101, sowie Fabrikstraße K8015 sind in der Baulastträgerschaft des Landkreises und somit wird der Winterdienst auf diesen Straßen durch die Straßenmeisterei des Landkreises durchgeführt. Die rot markierten Radwege befinden sich seitlich entlang der Fahrbahn, bei Einsatz mit dem Schneepflug wird der Schnee an die rechte Fahrbahn geschoben und es bleibt bei starken Schneefall technisch bedingt der Schnee auf der Radwegfläche liegen. Eine komplette Beräumung des Schnees auf allen Straßen findet in der Leistungsfähigkeit/Kapazität des Bauhofes und auch der Straßenmeisterei seine Grenzen.
Eine allgemeine Räum- und Streupflicht von Fahrbahnen besteht nicht. Nach dem bereits im Schreiben vom 24.03.2021 angegebenen Beschluss des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 29.01.2009, Az.: 3 L 1922/08 richten sich Inhalt und Umfang der winterlichen Streu- und Räumpflicht nach den Umständen des Einzelfalls. Art und Wichtigkeit des Verkehrsweges sind dabei ebenso zu berücksichtigen wie die Gefährlichkeit und Stärke des zu erwartenden Verkehrs. Zudem steht diese Pflicht unter dem Vorbehalt des Zumutbaren, was die Leistungsfähigkeit der Gemeinde berücksichtigt. Grundsätzlich muss sich der Straßenverkehr auch im Winter an die gegebenen Straßenverhältnisse anpassen.

Wir verweisen auch auf die beiliegende KSA (Kommunaler Schadensausgleich) -Mitteilung 3/2017, Seite 3.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Petrich
Leiter des Bauhofes

3 | 2017

KSA-Mitteilungen

Erscheinungsweise: vierteljährlich in Zusammenarbeit von KSA und OKV

Erneut: Schutzplanen bei Mäharbeiten

Wir haben in der Vergangenheit bereits über gerichtliche Entscheidungen zu Verkehrssicherungspflichten bei Mäharbeiten berichten müssen. Zuletzt befassten wir uns in den KSA-Mitteilungen 3/2013 mit einer Entscheidung des BGH, der dem Verlangen des OLG Brandenburg nach z. B. Schutzplanen bei Mäharbeiten an Straßen zustimmte.

Einige Mitglieder kommen dem zwischenzeitlich regelmäßig nach. Allerdings mussten wir nun feststellen, dass es hierbei auch auf die Größe ankommen kann.

Das OLG Naumburg befasst sich in seiner Entscheidung vom 21.04.2017, Az. 7 U 88/16, mit einem solchen Fall. Hier wurde nach den Angaben des Klägers die Seitenscheibe seines Fahrzeugs zerstört, als er Mäharbeiten der Kommune am Straßenrand passierte. Die Mäharbeiten wurden mit einem Freischneider durchgeführt. Durch Verkehrszeichen (Baustelle mit Zusatzschild Mäharbeiten) wurde auf die Arbeiten hingewiesen. Der zu mähende Bereich ist vor dem Beginn der Arbeiten auf Gegenstände abgesucht worden. Zudem wurde eine Schutzplane eingesetzt. Trotz aller Schutzmaßnahmen ist die Kommune auch in der Berufungsinstanz zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt worden.

© Pitopia, H. J. Niewa, 2009

Aus den Gründen:

Zu den Amtspflichten, die Amtsträger in diesem Zusammenhang zu beachten haben, zählt die Pflicht zu rechtmäßigem Verhalten. Eine besonders wichtige Konsequenz dieser Pflicht ist es, deliktische Schädigungen zu unterlassen, insbesondere sich bei der Amtsausübung aller rechtswidrigen Eingriffe in fremde Rechte zu enthalten, vor allem in die durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten absoluten Rechtsgüter, hier das Eigentum. Bei Mäharbeiten der vorliegenden Art sind deshalb insbesondere die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen zu treffen, um Schäden durch hochgeschleuderte Steine zu vermeiden, wobei freilich nur solche Schutzvorkehrungen getroffen werden müssen, die unter Berücksichtigung des Gefahrenpotentials mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können. ... Der Einsatz eines ... Freischneiders erfordert allerdings erhöhte Sicherheitsvorkehrungen, weil er ausweislich der Betriebsanleitung eine besonders hohe „Schleudergefahr" in sich birgt. Hierfür spricht, dass die Betriebsanleitung des Gerätes einen Sicherheitsabstand von 10 bzw. 12 m vorschreibt.

Das Landgericht hat ... festgestellt, dass die Mitarbeiter der Beklagten über ein Zaunelement einer Bauabsperrung von 1,30 m Höhe und 2 m Länge eine Plane gehängt haben und der Zeuge P diesen Absperrzaun je nach Fortschritt der Mäharbeiten versetzte. ... Der Beklagten ist überdies darin beizupflichten, dass der Bundesgerichtshof in dem in Bezug genommenen Urteil vom 04. Juli 2013 die Verwendung einer wiederverwendbaren mobilen Schutzwand aus Kunststoffplanen bei den Mäharbeiten als einen sachgerechten Schlagschutz bewertet hat. ... Dabei hat der Bundesgerichtshof allerdings offengelassen, welche Dimensionierung und welches Material die eingesetzten Schutzplanen aufweisen müssten.

Die erstinstanzliche Beweisaufnahme hat für den Streitfall des Weiteren ergeben, dass die von der beklagten Stadt verwendete Schlagschutzvorrichtung in Gestalt einer über einen Absperrzaun von 1,30 m Höhe und 2 m Länge gehängten Plane als Sicherheitsmaßnahme gegen Steinschlag objektiv unzulänglich gewesen ist. Die Aussagen der erstinstanzlich vernommenen Zeugen P und A belegen vielmehr, dass die Plane offensichtlich nicht ausreichend dimensioniert bzw. nicht sicher befestigt war, um die Verkehrsteilnehmer der Bundesstraße vor hochschleudernden Steinen hinreichend wirkungsvoll abzuschirmen. ... Denn es kommen hier durchaus noch weitere Optionen für geeignete Schutzvorkehrungen in Betracht. So hätte die Beklagte auch ein Fahrzeug als Schutzschild vor dem jeweils zu mähenden Bereich einsetzen können. Ferner wäre an die Wahl einer verkehrsärmeren Tageszeit mit Unterbrechung der Mäharbeiten beim Passieren von Fahrzeugen zu denken gewesen. Jedenfalls wäre es der Beklagten aber möglich und zumutbar, die Konstruktion

Inhalt

1 ■ Erneut: Schutzplanen bei Mäharbeiten

2 ■ Aus der Gesetzgebung: Automatisiertes Fahren – der Mensch bleibt verantwortlich

3 ■ Kein Winterdienst auf Radwegen

4 ■ In eigener Sache: Führungswechsel bei der OKV

4 ■ Weiterbildungsangebot für kommunale Versicherungssachbearbeiter

dem Fahrbetrieb resultierenden Unfallursachen, zu denen eine solche Fehlsteuerung zählt.[4]

Wenngleich dies im Zuge des Gesetzesvorhabens diskutiert wurde, sieht das Gesetz keine ausdrücklichen Regeln zur Haftung des Kfz-Herstellers vor. Insoweit bleibt es also bei dessen Haftung nach dem ProdHaftG sowie nach den Regeln der deliktischen Produzentenhaftung.[5] Ein Bezug zu den Herstellern wird allerdings in § 1 a Abs. 3 StVG neu hergestellt, der die Anwendbarkeit der vorbezeichneten Vorschriften auf Fahrzeuge beschränkt, deren hoch oder voll automatisierte Fahrfunktionen den einschlägigen Vorschriften entsprechen und für die eine gemeinschaftsrechtliche Typengenehmigung vorliegt.

Zur Aufklärung der Umstände von Fehlfunktionen, insbesondere bei Verkehrsunfällen, ist eine Art Blackbox vorgesehen. § 63 a Abs. 1 StVG neu verlangt, dass Daten darüber aufgezeichnet werden, ob das Kraftfahrzeug durch den Fahrzeugführer oder mittels hoch oder voll automatisierter Fahrfunktionen gesteuert wird. Zudem müssen Störungen protokolliert werden. Damit lässt sich nach einem Unfall klären, ob die Technik und damit der Hersteller oder das Verhalten des Fahrers ursächlich ist. Die Aufzeichnung soll zudem sicherstellen, dass sich der Fahrer nicht pauschal auf ein Versagen des automatisierten Systems berufen kann.

Aufgrund der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung auf diesem Gebiet und wegen der im Gesetzgebungsverfahren streitigen Fragen, u. a. zur Aufzeichnung von Daten, ist in § 1 c StVG neu eine Evaluierung des Gesetzes nach Ablauf des Jahres 2019 bereits fest vorgesehen.

(Patrick Kowalewski, Aus: Mitteilungen des Kommunalen Schadenausgleichs westdeutscher Städte, 2/2017)

Anmerkungen:

1 BT-Drs. 18/11300; BT-Drs. 18/11776. Zum Redaktionsschluss am 24.05.2017 noch nicht verkündet.

2 www.bundesregierung.de, aktuelle Mitteilung vom 12.05.2017.

3 Vgl. Schrader, Haftungsrechtlicher Begriff des Fahrzeugführers bei zunehmender Automatisierung von Kraftfahrzeugen, NJW 2015, 3537, 3541.

4 Armbrüster, Automatisiertes Fahren – Paradigmenwechsel im Straßenverkehrsrecht?, ZRP 2017, 83, 84.

5 Armbrüster, a. a. O.

Kein Winterdienst auf Radwegen

Der kommunale Winterdienst steht nach den Straßengesetzen der Länder und der dazu ergangenen Rechtsprechung grundsätzlich unter dem Vorbehalt des Zumutbaren. So muss z. B. eine Gemeindesatzung über den Straßenreinigungs- und Winterdienst regelmäßig so verstanden werden, dass keine Leistungspflichten begründet werden, die über die Grenze der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit hinausgehen (BGH vom 14.02.2017, VI ZR 254/16).

Diese Zumutbarkeit sieht das Thüringer OLG in einer aktuellen Entscheidung vom 10.07.2017, 4 U 784/16, beim Winterdienst für Radfahrer nicht mehr als gegeben an.

Der verunfallte Kläger war mit seinem Rad bei winterlichen Bedingungen auf einer Straße gestürzt. Diese war weder verkehrswichtig nach der Rechtsprechung zum Winterdienst noch handelte es sich an der Unfallörtlichkeit um eine besonders gefährliche Stelle, die Fahrbahn verlief vielmehr geradeaus. Zugunsten evtl. Kraftfahrzeuge besteht danach dort eine Winterdienstpflicht ohnehin nicht (so z. B. schon BGH vom 05.07.1990, III ZR 217/89). Ein höherer Sorgfaltsmaßstab ergibt sich auch nicht zugunsten passierender Radfahrer. Das OLG beurteilt dies vielmehr wie folgt: „Zwar ist ein Radfahrer bei Schnee- und Eisglätte wegen der gegenüber einem Kraftfahrzeug geringeren Auflagefläche des Fahrrades auf der Fahrbahn und seinen anderen Gleichgewichtssituationen besonderen Sturzgefahren

© Pitopia, R. Hachmeister, 2010

ausgesetzt. Diese besondere Gefahrenlage für Radfahrer macht einen wirksamen Streudienst für Gemeinden nicht mehr zumutbar. Eine Streupflicht auf Radwegen besteht deshalb aus gutem Grund nicht. Nichts anderes kann nach Auffassung des Senats dann gelten, wenn der Radfahrer die Fahrbahn benutzt. Er kann die besondere Gefahr vielmehr in zumutbarer Weise dadurch mindern, dass er vor glatten und gefährlichen Stellen vom Rad steigt und zu Fuß geht."

In erfreulicher Deutlichkeit wird damit eine Winterdienstpflicht auf Radwegen schon grundsätzlich verneint. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BGH vom 09.10.2003, III ZR 8/03, wird man dies allerdings auf reine Radwege bzw. von Gehwegen getrennte Radwege (Verkehrszeichen 241) einschränken müssen. Für gemeinsame Geh- und Radwege (Verkehrszeichen 240) hat der BGH in der vorgenannten Entscheidung vertreten, dass es nicht einsichtig sei, warum Fußgänger und Radfahrer hinsichtlich des schützenswerten Vertrauens auf die Erfüllung des Winterdienstes völlig unterschiedlich behandelt werden sollten. Vielmehr lege die Straßenverkehrsordnung eine rechtliche Gleichbehandlung bei einer Verletzung der Räum- und Streupflicht nahe. Beide dürfen sich danach gleichermaßen auf die Erfüllung der Räum und Streupflicht durch den Sicherungspflichtigen verlassen.

Fazit:

Wird Winterdienst auf Radwegen durchgeführt, handelt es sich in aller Regel um einen über das rechtlich Erforderliche hinausgehenden Service. Ein Anspruch hierauf besteht nicht. Ebensowenig bestehen Schadenersatzansprüche, wenn diese Dienstleistung trotz der Gewöhnung hieran unterbleibt und es dann bei Glätte zu Unfällen kommt. Hier zählt vielmehr in erster Linie die Eigenverantwortlichkeit des Radfahrers bei winterlichen Bedingungen.

Die Ausnahme bei gemeinsamen Geh- und Radwegen allerdings ist unbedingt zu beachten. Es reicht jedoch aus, wenn ein solcher Weg nach den Maßgaben der Rechtsprechung zu Gehwegen behandelt wird. Darüber hinausgehende Pflichten bestehen auch hier nicht.

(Andreas Lembke)